

Liebe Eltern,

Ihr Kind kommt bald zur Schule. Das ist eine neue Situation – nicht nur für das Kind, sondern auch für Sie.

Wann ist ein Kind schulpflichtig?

Schulpflichtig werden alle Kinder, die bis zum **30. September** des Einschulungsjahres (bzw. bis zum 30. Juni, siehe nachfolgende Hinweise) das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die im Zeitraum vom **1. Juli bis 30. September** sechs Jahre alt werden (so genannte „Korridorkinder“), **können** schulpflichtig werden. Diese Kinder durchlaufen grundsätzlich zuerst das Anmeldeverfahren und die Schuleinschreibung an der Schule. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse **entscheiden aber dann die Eltern**, ob ihr Kind bereits zum kommenden oder erst zum darauffolgenden Jahr eingeschult wird.

Wenn die Eltern die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule bis spätestens 10. April des Einschulungsjahres schriftlich mitteilen.

Erfolgt keine entsprechende Mitteilung, wird das Kind regulär schulpflichtig.

Kinder, die bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollendet haben, können von den Eltern in der Schule angemeldet werden und werden dann regulär schulpflichtig.

Kinder, die nach dem 31. Dezember des Einschulungsjahrs das sechste Lebensjahr vollendet haben, können mit einem schulpsychologischen Gutachten vorzeitig eingeschult werden.

Wer entscheidet über eine Zurückstellung?

Alle schulpflichtigen Kinder sollten auch eingeschult werden. Eine Zurückstellung ist nur in Ausnahmefällen die beste Lösung. Die Entscheidung über eine Zurückstellung trifft die Schulleitung in pädagogischer Verantwortung und nach eingehender Überprüfung.

Ich wünsche Ihrem Kind und Ihnen einen guten Start für seinen schulischen Weg!

gez. Manuela Biersack, Schulleiterin

Der Übergang vom Kindergarten zum Schulkind

- Der Eintritt des Kindes in das formale Schulsystem ist ein bedeutender **Entwicklungsabschnitt** für das Kind.
- in der Schule werden **andere Erwartungen** an das Kind gestellt
 - Kind ist jetzt „groß“
 - es darf und kann mehr
 - mehr Selbstständigkeit
- aus gewohnter Umgebung in ein **neues Umfeld**
 - neue Umgebung / Schulhaus
 - neue Gruppe / Klasse
 - neue Bezugsperson
- Übertritt in die Schule ist mit **Verlusterfahrungen** verbunden
 - andere Kinder / Freunde
 - Erzieher / Erzieherinnen
 - vertraute Umgebung
- Lehrplan der Schule**, Lerninhalte, Lernziele und Methoden unterscheiden sich von den Erfahrungen des Kindes sowohl in der Familie als auch im Kindergarten
- Eltern des Kindergartenkindes werden zu **Eltern eines Schulkindes** und sind dadurch **zweifach gefordert**:
 - Kind bei Übergangsbewältigung begleiten
 - zugleich den eigenen Übergang meistern
- Unsicherheiten** (mangelnde Klarheit über schulische Erwartungen an den Schulanfänger)
- Veränderungen in der Familie** durch andere Erwartungen der Eltern an ihr Kind (z.B. Fleiß, Sorgfalt, Ordnung...)

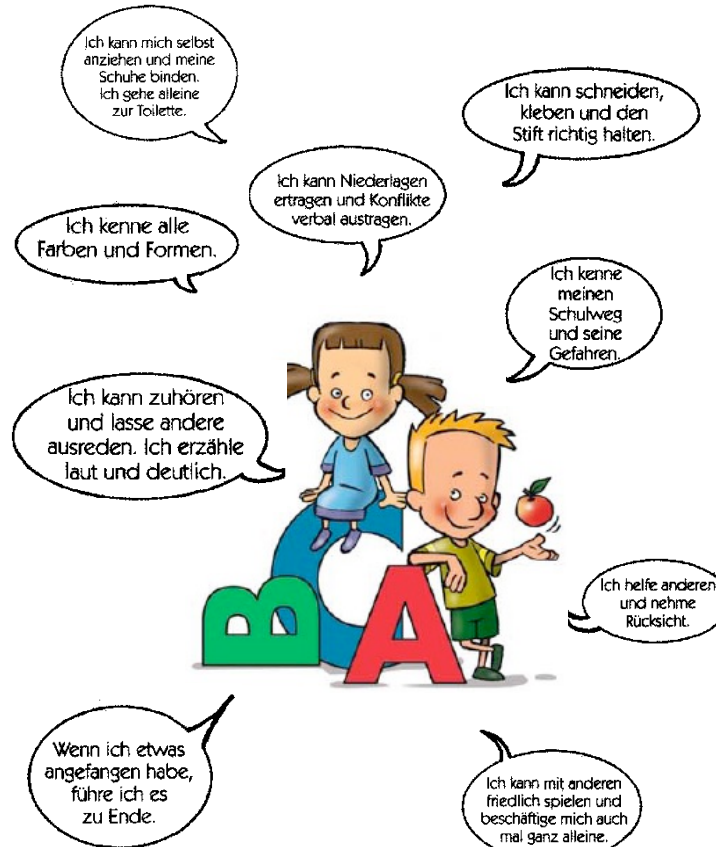
vorzeitige Einschulung (auf Antrag mit Gutachten schulpflichtig)	Geburtsdatum ab 01.01.2021	Prüfung der Schulfähigkeit durch den Schulpsychologen (Schulpsychologisches Gutachten erforderlich)
vorzeitige Einschulung (auf Antrag schulpflichtig)	Geburtsdatum 1.10.2019 – 31.12.2020	Prüfung der Schulfähigkeit nur im Zweifelsfall (Aussagen des Kindergartens, Antrag der Eltern, Auffälligkeiten bei der Schuleinschreibung Ablehnung ist möglich, wenn die Aufnahmevoraussetzungen nicht gegeben sind)
Kind kann schulpflichtig werden Einschulungskorridor	Geburtsdatum 01.07.2020 – 30.09.2020	Kinder durchlaufen Anmeldeverfahren und Schuleinschreibung. Eltern können festlegen, dass ihr Kind erst im darauffolgenden Jahr eingeschult wird Die entsprechende schriftliche Mitteilung muss aber bis 10.04.2026 an der Schule vorliegen!
regulär schulpflichtig	Geburtsdatum bis 30.06.2020	Prüfung der Schulfähigkeit nur im Zweifelsfall, Aussagen des Kindergartens (bei vorliegender Schweigepflichtsentscheidung) Antrag der Eltern Auffälligkeiten beim Aufnahmegespräch Entscheidung über Aufnahme trifft der Schulleiter
schulpflichtig	Im Vorjahr zurück gestellt bzw. Korridor genutzt	keine weitere Zurückstellung möglich. Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksprache. Eine weitere Zurückstellung ist mit sonderpädagogischem Gutachten nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Was sind wichtige Voraussetzungen für den Schulstart?

Für einen erfolgreichen Start
in die Schule braucht ein Kind:

- **sozial-emotionale Fähigkeiten und Fertigkeiten**
(Freunde finden, anderen helfen und miteinander teilen, mit anderen mitfühlen);
- **lernmethodische und kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten**
(Mengenvorstellungen entwickeln, Freude am Entdecken, mit Fehlern und Irrtümern umgehen lernen);
- **sprachlich-kommunikative Fähigkeiten und Fertigkeiten**
(klare und verständliche Sprache, Fragen stellen, zuhören und erzählen können);
- **körperlich-motorische Fähigkeiten und Fertigkeiten**
(balancieren, schneiden, an- und ausziehen, Freude an der Bewegung entwickeln);
- **alltagsthemenorientierte Grundkenntnisse**
(Wissen über Natur, Technik und elementare Fragen des Lebens, sicheres und richtiges Verhalten im Straßenverkehr kennen lernen);
- **musisch-künstlerische Fähigkeiten**
(musizieren, tanzen, malen, Talente entfalten);

Ein guter Schulstart wird gelingen, wenn alle an einem Strang ziehen: Eltern, Kindergarten, Grundschule und Offene Ganztagschule. Gemeinsam werden sie die Entwicklung des Kindes so fördern, dass ihm der Übergang in die Grundschule gut gelingt.



Der
Kindergarten
baut gemeinsam mit
dem Elternhaus ein Fundament,
das dem Kind
den Schuleintritt erleichtert.

Schuleinschreibung

für das

Schuljahr 2026/2027

Informationen

